

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

KAMMER VBIS

URTEIL

Nr. 202.422 vom 26. März 2010

G/A 106.212/Vbis-35

In der Rechtssache : 1. **DERWALL** Roger,
2. **HAVENITH** Ursula,
im Beistand von
Herrn Guido Zians, Rechtsanwalt
in 4780 Sankt Vith
Aachener Straße 76
der sie vertritt und bei dem Domizil erwählt wird,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
im Beistand von
Herrn Jean-Yves Marichal, Rechtsanwalt
in 4000 Lüttich,
boulevard d'Avroy 188
der sie vertritt und bei dem Domizil erwählt wird.

Intervenierende Partei :

die MOBISTAR Aktiengesellschaft,
im Beistand von
Herrn Michel Delnoy, Rechtsanwalt
in 4000 Lüttich,
rue Simonon 13
der sie vertritt und
im Beistand von
Herrn Pascal Mallien, Rechtsanwalt,
in 2000 Antwerpen
Meir 24
der sie vertritt und bei dem Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand der Klage

1. Die Klage, die am 6. August 2001 erhoben worden ist, zielt darauf ab, die Städtebaugenehmigung des Wallonischen Ministers für Raumordnung, Städtebau und Umweltschutz vom 23. April 2001 für nichtig zu erklären, die der MOBISTAR AG für

die Errichtung einer Mobilfunkstation für das Mobilfunknetz in Raeren, Roetgener Straße, katastriert Flur D Nr. 533s, erteilt wurde.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Im Urteil Nr. 97.094 vom 28. Juni 2001 wurde der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Entscheidung nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit abgewiesen.

Die Gegenpartei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die intervenierende Partei hat ein Interventionsgesuch eingereicht. Die Intervention wurde durch Anordnung vom 17. September 2001 zugelassen. Die intervenierende Partei hat einen Schriftsatz eingereicht.

Erster Auditor Wanda VOGEL hat einen Bericht verfasst.

Die intervenierende Partei hat einen letzten Schriftsatz eingereicht.

Die Parteien sind zur Sitzung, die am 10. Juni 2009 stattfand, vorgeladen worden.

Staatsrat Jeroen VAN NIEUWENHOVE hat Bericht erstattet.

Rechtsanwalt Guido ZIANS, der für die klagende Partei erscheint, Rechtsanwalt Jean-Yves MARICHAL, der für die Gegenpartei erscheint, und Rechtsanwalt Jeroen DE CONINCK, loco Rechtsanwälte Michel DELNOY und Pascal MALLIEN, der für die intervenierende Partei erscheint, sind angehört worden.

Erster Auditor Wanda VOGEL hat ein mit diesem Urteil gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3. Am 18. November 1999 reicht die intervenierende Partei einen Antrag zwecks Errichtung einer Funkstation für das Mobilfunknetz auf einem in Raeren, Roetgener Straße, gelegenen und unter Flur D, Nr. 533s katastrierten Grundstück ein. Der Antrag betrifft einen 27 Meter hohen Gittermast mit drei Mobilfunkantennen und die nötigen technischen Anlagen am Fuß des Gittermastes.

Gemäß dem durch den königlichen Erlass vom 23. Januar 1979 festgelegten Sektorenplan Verviers-Eupen befindet sich das Grundstück in einem landwirtschaftlichen Gebiet.

4. Vom 25. Januar bis zum 8. Februar 2000 hat eine öffentliche Untersuchung stattgefunden, die Anlass zu 341 Bemerkungen und Beschwerden, insbesondere der beiden klagenden Parteien, gegeben hat.

5. Am 13. März 2000 gibt die Gemeinde Raeren ein ungünstiges Gutachten über den Antrag ab, in dem steht, dass die Antenne sich zu nahe am Wohngebiet befindet und dass der Antrag die gute Raumordnung beeinträchtigt und eine Wertminderung der Häuser und Grundstücke in der Nachbarschaft darstellt.

6. Am 12. Februar 2001 gibt die "Division de la Prévention et des Autorisations" der "Direction générale des Ressources naturelles et de l'Environnement" der Wallonischen Region ein günstiges Gutachten ab, das auf verschiedenen technischen Gutachten, unter anderem des "Institut scientifique du Service public", beruht.

7. Am 23. April 2001 erteilt der Wallonische Minister für Raumordnung, Städtebau und Umweltschutz die beantragte Städtebaugenehmigung.

IV. Zulässigkeit

Darstellung der Einreden

8. Die Gegenpartei und die intervenierende Partei bestreiten das Interesse der klagenden Parteien, weil sie nicht in angrenzender Nähe des Gittermastes wohnhaft seien. Die Häuser der klagenden Parteien befänden sich auf einem Abstand von 40 bzw. 90 Metern des Sendemastes. Sogar gemäß den strengsten Emissionsnormen gebe es auf diesem Abstand kein Gesundheitsrisiko.

In ihrem letzten Schriftsatz bestreitet die intervenierende Partei außerdem das aktuelle Interesse der klagenden Parteien, weil der angefochtene Erlass implizit durch eine neue Städtebaugenehmigung vom 2. Februar 2004 aufgehoben worden sei. Da diese letzte Genehmigung von den klagenden Parteien nicht bestritten worden sei, hätten sie kein aktuelles Interesse mehr an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Erlasses.

Beurteilung

9. Die klagenden Parteien wohnen in unmittelbarer Nähe des Gittermastes und führen unter anderem an, der Gittermast beeinträchtige ihre Sicht. Schon aus diesem Grund haben sie das erforderliche Interesse nachgewiesen.

Aus den Angaben der Verwaltungsakten ergibt sich, dass die Städtebaugenehmigung vom 2. Februar 2004 die Aufstellung von drei Antennen auf dem bestehenden Gittermast sowie die Errichtung von den notwendigen technischen Anstalten am Fuß des Gittermastes genehmigt. Da es sich nicht erweist, dass es um dieselben Antennen geht, wie die durch den angefochtenen Erlass genehmigten Antennen und da die intervenierende Partei dies auch nicht beweist, ist festzustellen, dass die Städtebaugenehmigung vom 2. Februar 2004 einen anderen Gegenstand hat als der angefochtene Erlass. Dass die klagenden Parteien keine Nichtigkeitsklage gegen die zweite Genehmigung eingereicht haben, hat keinen Einfluss auf ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Erlasses.

Die Einreden sind nicht begründet.

V. Untersuchung des dritten Klagegrunds

Standpunkt der Parteien

10. In einem dritten Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend : Verwaltungssprachgesetze) und von Artikel 108, § 2, Absatz 2, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (W.G.R.E.) geltend gemacht.

Die klagenden Parteien erklären, diverse Dokumente über die Behandlung des Genehmigungsantrags seien in französischer Sprache abgefasst worden, während sie

gemäß der o.a. Gesetzesbestimmung in Deutsch vorliegen müssten. Selbst wenn das Gutachten des beauftragten Beamten erst im Nachhinein in deutscher Sprache vorgelegt werden dürfe, gebe es immer noch einen Verstoß gegen die o.a. Dekretsbestimmung, dem zufolge das Gutachten des beauftragten Beamten im Wortlaut wiederzugeben sei.

11. Die Gegenpartei äußert keinen Standpunkt bezüglich dieses Klagegrunds.

12. Die intervenierende Partei stellt fest, dass das zuständige Mitglied der Wallonischen Regierung die Genehmigung erteilt habe und dass sie deshalb gemäß Artikel 36, § 1, Absatz 3, Nr. 3, der Verwaltungssprachgesetze in französischer Sprache abgefasst werden müsste. Außerdem sei die Genehmigung auch in deutscher Sprache abgefasst worden. In der Annahme, dass das "Institut scientifique du Service public" dem Anwendungsbereich der Verwaltungssprachgesetze unterworfen sei, müsste sein Bericht ebenfalls auf Französisch abgefasst werden.

Der an die Gemeinde Raeren gerichtete Begutachtungsantrag müsste gemäß Artikel 36, § 1, Absatz 2, der Verwaltungssprachgesetze in deutscher Sprache erstellt werden. Die klagenden Parteien hätten jedoch auf diesem Punkt ihr Interesse an dem Klagegrund nicht nachgewiesen, da sie nicht verdeutlicht hätten, welchen Schaden die von ihnen kritisierte Rechtswidrigkeit ihnen zufüge oder welchen Vorteil sie aus der Begründetheit dieses Klagegrunds ziehen könnten.

Das Gutachten der Gemeinde Raeren müsste gemäß Artikel 11, § 2, Absatz 1, der Verwaltungssprachgesetze in deutscher und französischer Sprache abgefasst werden. In der Annahme, dass es nur in französischer Sprache abgefasst worden sei, sei es nicht einzusehen, welches Interesse die klagenden Parteien auch in diesem Punkt an dem Klagegrund hätten.

Artikel 108 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sei nicht auf den bestrittenen Genehmigungsantrag anwendbar, da das in Artikel 127 desselben Gesetzbuches vorgesehene Verfahren im vorliegenden Fall anwendbar sei.

13. Die klagenden Parteien erwidern, sie hätten tatsächlich ein Interesse an der Klagegrund, da die von ihnen angeführten Schriftstücke sich in den Verwaltungsakten befänden, die sie einsehen könnten. Dass diese Schriftstücke in der falschen Sprache abgefasst worden seien, beschränke ihr Recht auf Kenntnisnahme der Verwaltungsdokumenten. Übrigens gehöre die Sprachgesetzgebung zur öffentlichen Ordnung.

Beurteilung

14. Mit den klagenden Parteien ist festzustellen, dass eine eventuelle Verletzung der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zur öffentlichen Ordnung gehört. Die Einrede bezüglich des Interesses der klagenden Parteien an dem Klagegrund ist deshalb nicht begründet.

15. Gemäß Artikel 36, § 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen müssen die Dienststellen der Wallonischen Regierung in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus die Sprachenregelung beachten, die die Verwaltungssprachgesetze den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden auferlegen, insbesondere was die Erstellung von Genehmigungen betrifft. In Artikel 36, § 2, Absatz 2, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 wird der Gebrauch der deutschen Sprache für die Beziehungen mit den öffentlichen Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, vorgeschrieben.

Gemäß Artikel 14, § 3, der Verwaltungssprachgesetze muss die Städtebaugenehmigung in der französischen Sprache aufgesetzt werden, wenn dies der Anfrage des Interessenten, im vorliegenden Fall des Genehmigungsantragstellers, entspricht.

Das an die Gemeinde Raeren anlässlich der öffentlichen Untersuchung gerichtete Schreiben der Wallonischen Region vom 26. November 1999 ist in französischer Sprache abgefasst worden, während Artikel 36, § 2, Absatz 2, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 ausschließlich den Gebrauch der deutschen Sprache vorschreibt.

Das an die Wallonische Region auch anlässlich der öffentlichen Untersuchung gerichtete Schreiben der Gemeinde Raeren vom 19. Januar 2000 ist in französischer Sprache aufgesetzt worden, während Artikel 10, Absatz 1, der Verwaltungssprachgesetze den Gebrauch der deutschen Sprache vorschreibt. Aus den Angaben der Verwaltungsakten kann nicht festgestellt werden, ob dieses Schreiben gemäß Artikel 10, Absatz 2, der Verwaltungssprachgesetze eventuell eine Übersetzung eines in deutscher Sprache abgefassten Originals sein könnte.

16. Gemäß Artikel 58 der Verwaltungssprachgesetze sind die beiden betreffenden Schreiben als nichtig zu betrachten. Diese Nichtigkeit beeinträchtigt auch die Rechtmäßigkeit der Städtebaugenehmigung, die nach Ablauf der öffentlichen Untersuchung abgegeben wurde.

Der dritte Klagegrund ist in dem angeführten Maße begründet.

E N T S C H E I D U N G :

1. Der Staatsrat erklärt die Städtebaugenehmigung des Wallonischen Ministers für Raumordnung, Städtebau und Umweltschutz vom 23. April 2001, die der MOBISTAR AG für die Errichtung einer Mobilfunkstation für das Mobilfunknetz in Raeren, Roetgener Straße, katastriert Flur D Nr. 533s, erteilt wurde, für nichtig.

2. Die Gegenpartei wird in die auf 347,06 Euro festgelegten Gerichtskosten der Nichtigkeitsklage verurteilt.

Die intervenierende Partei wird in die auf 123,95 Euro festgelegten Gerichtskosten der Intervention verurteilt.

Dieses Urteil wird in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom sechsundzwanzigsten März 2010, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet. Diese Kammer ist wie folgt zusammengesetzt :

Michel HANOTIAU,

Yves KREINS,

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,

Vanessa WIAME,

Kammervorsitzender,

Kammervorsitzender,

Staatsrat,

Kanzler

Der Kanzler

Der Vorsitzende

Vanessa WIAME

Michel HANOTIAU